

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



IG "Kirchberg-Spitzfelsen"

Thomas Bessei  
In der Gumm 11

79215 Elzach

Gmund, 19. April 1994 R/b

Außenstarts- und landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln im  
Fluggebiet "Kirchberg", 77709 Oberwolfach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt folgende

## E r l a u b n i s :

1. Der Erlaubnisbescheid des Regierungspräsidiums Freiburg vom 30.06.1993 - AZ: 27-3848.7-4 -, wird in der derzeit gültigen Fassung unbefristet verlängert.
2. Die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis bleiben aufrechterhalten, soweit sie nicht nachfolgend geändert oder ergänzt werden.
3. Es wird eine Gebühr von DM 120,-- erhoben.

## A u f l a g e n :

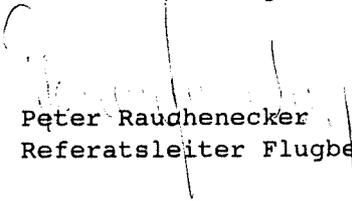
1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beim Regierungspräsidium Freiburg beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o.ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel der DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B e g r ü n d u n g:

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich. Wie sich durch das vom Regierungspräsidium Freiburg geführte Zulassungsverfahren gezeigt hat, waren keine naturschutzrechtlichen Beanstandungen vorgetragen worden. Auch anderweitige Bedenken, die eine Befristung rechtfertigen würden, waren nicht vorgetragen. Die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs ist daher als ausreichend anzusehen.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostO i.V. mit Abschnitt VI. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

  
Peter Rauchenecker  
Referatsleiter Flugbetrieb